

**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt
für den
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Inhalt

Vorwort - Präses.....	3
Präambel.....	3
1. Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2. Verhaltenskodex – Wie wir miteinander umgehen wollen.....	4
3. Risikoanalyse	4
4. Ansprechperson	5
5. Personal (beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende)	5
5.1 Erweiterte Führungszeugnisse.....	5
5.1.1 Beruflich Mitarbeitende	6
5.1.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende	6
5.1.2.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben	6
5.1.2.2 Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen.....	6
5.1.2.3 andere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	7
5.1.2.4 Honorarkräfte	7
5.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	7
6. Schulung.....	8
7. Standards für den KK Wittstock-Ruppin.....	8
7.1 Arbeit mit Eltern, Sorgeberechtigten und Vormündern	8
7.2 Fahrten, Freizeiten, Rüstzeiten.....	8
7.3 Einzelunterricht/Vieraugengespräche	9
7.4 Vernetzung im Kirchenkreis	9
7.5 Vermietung von Räumen an Dritte/Kooperationen	9
8. Intervention.....	9
8.1 Plausibilitätsprüfung (= gemeinsame Risikobewertung) fällt positiv aus.....	10
8.1.1 ISEF.....	10
8.1.2 Interventionsteam	10
9. Aufarbeitung.....	11
10. Öffentlichkeitsarbeit	11
11. Inkrafttreten und Überarbeitung	11
Anlagen	12

Vorwort - Präses

Präambel

Unser Kirchenkreis nimmt den Auftrag Jesu an seine Kirche wahr, das Evangelium zu bezeugen und die Glaubenden zur Gemeinschaft zu versammeln. In dieser Gemeinschaft entstehen Vertrauen und Beziehungen. Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppín verschließt nicht die Augen davor, dass es in der Vergangenheit gerade in diesen Vertrauens- und Beziehungsverhältnissen in der gesamten Gesellschaft und eben auch in der Kirche zu Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt kam. Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppín stellt sich ausdrücklich jeder Form sexueller Diskriminierung entgegen.

Unser Schutzkonzept soll in erster Linie der Prävention dienen, denn die Unversehrtheit und Freiheit der Menschen, die uns anvertraut sind und die uns vertrauen, sehen wir als Teil des Auftrags der Kirche. Besonders Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt und ihre Würde geachtet sein. Dazu wird im Kirchenkreis Wittstock Ruppín eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt und gepflegt.

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept unseren Umgang und unsere Kultur dahingehend sensibilisieren, dass ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende Situationen vermeiden, die zu Grenzverletzungen oder Übergriffen führen könnten. Die Aufmerksamkeit für das Thema und das Einhalten bestimmter Regeln bieten Schutz vor sexualisierter Gewalt und einen Rahmen für professionelle Beziehungen.

Das Konzept zeigt beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden einen klaren Weg für den Umgang mit möglichen Verdachtsfällen auf. Der Kirchenkreis Wittstock-Ruppín und seine Mitglieder verpflichten sich, in Fällen sexualisierter Gewalt aufzuklären und Betroffene zu unterstützen.

Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung sowie grenzwahrendes Verhalten allen Menschen gegenüber bietet gute Rahmenbedingungen für die Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen.

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppín liegen die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO (Anlage 1) und staatliche Gesetze und Vorgaben zu Grunde. Es beschreibt die Aufgaben, Schritte und Regelungen für den Kirchenkreis und die dazugehörigen Kirchengemeinden, sofern sie eine Risikoanalyse durchführen und sich mit einem GKR-Beschluss diesem Konzept anschließen. Das Konzept gilt für die Leitungsgremien der angeschlossenen Gemeinden und auf Kirchenkreisebene sowie für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf dem Gebiet des Kirchenkreises Wittstock-Ruppín. Es bezieht sich auf Kinder, Konfirmand*innen, Jugendliche, andere Schutzbefohlene sowie auf alle beruflich oder ehrenamtlich Beschäftigten untereinander.

Dieses Konzept gilt nicht für die Kindertagesstätten in Gemeindepflegschaft.

Dieses Konzept gilt nicht für den Religionsunterricht, die Krankenhausseelsorge, die Gefängnisseelsorge und den Dienst im Hospiz.

Gemeinden, die sich diesem Konzept nicht angeschlossen haben, sind verpflichtet, ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §6 Abs.2 Satz 3).

2. Verhaltenskodex – Wie wir miteinander umgehen wollen

Der Verhaltenskodex der EKBO (Anlage 2) ist für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin bindend. Im Verhaltenskodex ist unser Anspruch an den Umgang miteinander festgehalten. Er soll helfen, eine Kultur der Achtsamkeit untereinander, in den Gemeinden und im Kirchenkreis zu entwickeln.

Überall, wo Achtsamkeit als Kultur des Umgangs und als pädagogische Aufgabe ernst genommen wird, hat sie eine Chance und dient der Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Alle Menschen, die sich in der Kirche treffen, werden nach und nach mit dem Anliegen der Präventionskultur vertraut gemacht. Dazu wird der Verhaltenskodex auf gemeinde- und kreiskirchlicher Ebene veröffentlicht und für alle sichtbar zugänglich gemacht (Anlagen 2.1 und 2.2). Er wird in Gremien, Arbeitsbereichen und Gruppen regelmäßig thematisiert.

Der Verhaltenskodex wird im Zusammenhang mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verbindlich und ist fester Bestandteil aller Dienstbeschreibungen bzw. Beauftragungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

3. Risikoanalyse

Voraussetzung für eine wirksame Prävention vor sexualisierter Gewalt ist die Risikoanalyse. Mit ihrer Hilfe soll herausgefunden werden, wo und in welchem Rahmen die Grenzen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern verletzt werden könnten.

Jede Gemeinde/Ortskirche und jedes Arbeitsfeld des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin ist aufgefordert, ihren/seinen Bereich genau zu prüfen. Es geht um die Fragen von Personalauswahl, Räumlichkeiten, Entscheidungsstrukturen und Gelegenheiten, die es potenziellen Täter*innen leicht machen, Grenzen zu verletzen. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Menschen zu schützen.

Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die eine solche Risikoanalyse durchgeführt und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Maßnahmen formuliert haben, können diesem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin beitreten (§ 6 (1) 1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Hierzu gibt es vorbereitende Schulungen und Material (Anlagen 5 in der jeweils aktualisierten Fassung) und Hilfestellung durch die Ansprechperson des Kirchenkreises (siehe 4.) und die Regionalakademie.

Regeln:

Die Risikoanalyse ist alle 3 Jahre unaufgefordert erneut zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Feststellung von Änderungsbedarf sind die notwendigen Maßnahmen festzuhalten und deren Erledigung zu dokumentieren.

Verantwortlich sind die Gemeindeleitungen, bzw. die für die Arbeitsbereiche Verantwortlichen (Kreisbeauftragte für Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen; Kreiskantor*in)

Die Dokumentationen werden bei der Ansprechperson gesammelt. Sie ersetzt die Dokumente jeweils gegen das aktuelle Exemplar und vernichtet die veralteten datenschutzkonform.

4. Ansprechperson

Der Kreiskirchenrat beruft gemäß §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eine beruflich mitarbeitende Ansprechperson für die Präventionsarbeit im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin. Sie ist oder wird durch die EKD-Fortbildung für Multiplikator*innen „hinschauen-helfen-handeln“ qualifiziert. Der Kreiskirchenrat legt die Aufgaben und die dafür zur Verfügung stehenden Stellenanteile fest.

Folgende Aufgaben gehören dazu:

1. Planung, Durchführung und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene in Zusammenarbeit mit der Regionalkademie.
2. Beratung des*der Superintendent*in in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt (§8 Abs. 2, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)
3. Beratung der Gemeinden im Kirchenkreis in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt, insbesondere Hilfestellung bei der Durchführung von Risikoanalysen
4. Erste Anlaufstelle für Verdachtsfälle und Beobachtungen
5. Bei Bedarf Vermittlung des Kontaktes zur unabhängigen externen Berater*in der EKBO für alle, die in kirchlich-diakonischen Einrichtungen mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind oder waren.
6. Leitung der ersten Klärung bei Verdachtsfällen, Koordination des weiteren Vorgehens lt. geltenden Interventionsplänen, ggf. Information des*der Superintendent*in
7. Laufende Aktualisierung von Interventionsplänen
8. Zusammenarbeit mit dem AKD
9. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und einer insoweit Erfahrenen Fachkraft (nachfolgend ISEF genannt)
10. Regelmäßige eigene Fortbildungen und ggf. Supervision
11. Wahrnehmung der Meldepflicht gegenüber der*dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Der Kreiskirchenrat legt fest, wer die Ansprechperson in Urlaubs- und Krankheitszeiten vertritt.

5. Personal (beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende)

Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin tätig werden wollen, werden im Vorgespräch/Vorstellungsgespräch, darauf hingewiesen, dass im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin nach einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gearbeitet und großer Wert auf eine achtsame, grenzwahrende Haltung im Umgang miteinander gelegt wird. Im Gespräch wird auf den Verhaltenskodex (Anlage 2) und die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) eingegangen. Beide Dokumente werden ausgehändigt, dazu ggf. die Aufforderung zur Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlagen 4).

5.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Die regelmäßige Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, stellt sicher, dass niemand, der im Kirchenkreis mit einer Aufgabe betraut wird, rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a, Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

5.1.1 Beruflich Mitarbeitende

Die Einsichtnahme der EFZ von beruflich Mitarbeitenden obliegt im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin dem*der Superintendent*in oder seinem*seiner Stellvertreter*in. Sie dokumentieren die Einsichtnahme. Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden.

Die Aufforderung zur wiederholten Vorlage ergeht automatisch durch die Superintendentur. Die Vorlage der EFZ geschieht alle fünf Jahre.

Die Kosten trägt die*der Mitarbeitende selbst, wenn das EFZ im Rahmen eines Einstellungsverfahrens vorgelegt werden muss. In allen anderen Fällen zahlt der Arbeitgeber für das EFZ.

Pfarrpersonen legen im Zusammenhang mit dem Antritt des Vikariates bzw. mit dem Antritt einer Stelle in der EKBO der zuständigen Abteilung im Konsistorium ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Im Rahmen der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) erhält das Konsistorium eine Information, sobald eine Klage, ein Haftbefehl oder eine Verurteilung bekannt wird. Darüber hinaus legen sie ebenfalls alle fünf Jahre ein EFZ vor. (§ 6 (2) 4. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

5.1.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

5.1.2.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben

Ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsgremien (OKR, GKR, KKR) haben mit Beginn ihrer Amtszeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§5(2) in Zusammenhang mit §5(1)3.f Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Das EFZ wird dem*der geschäftsführenden Pfarrperson (OKR, GKR) und dem*der Superintendent*in (KKR) vorgelegt. Die Vorlage wird mit Datum dokumentiert. Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden.

5.1.2.2 Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen

Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen haben unter bestimmten Umständen ebenfalls ein EFZ vorzulegen (§5(1)3.a/b Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Der*die Kreisbeauftragte für Arbeit mit Kindern und der*die Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmand*innen entscheiden gemeinsam mit der*dem für den Bereich/das Projekt zuständigen beruflichen Mitarbeitenden, ob der*die ehrenamtlich Mitarbeitende ein EFZ vorlegen muss. Die Beibringung eines EFZ hat zu erfolgen, wenn wenigstens einer der folgenden fünf Punkte zutrifft:

- Ehrenamtliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen Kinder und/oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung.
- Ehrenamtliche betreuen, beaufsichtigen oder erziehen Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden.
- Der*die Ehrenamtliche ist zwei und mehr Jahre älter als die betreuten Kinder und/oder Jugendlichen.
- Der*die Ehrenamtliche ist über 18 Jahre alt.
- Der*die Ehrenamtliche arbeitet allein verantwortlich, d.h. ohne ständige Anwesenheit eines*einer beruflichen Mitarbeitenden, mit Kindern oder Jugendlichen.

Trifft keiner der 5 Punkte zu, wird eine Risikoabschätzung nach Tabelle (Anlage 4.8) erstellt und das Ergebnis durch die jeweils zuständigen Kreisbeauftragten entsprechend dokumentiert.

Die Einsicht in die EFZ und die Dokumentation erfolgt ebenfalls durch den*die entsprechende*n Kreisbeauftragte*n. Das EFZ verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden. Die Kosten für die EFZ der Ehrenamtlichen trägt der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin. Bei Projekten sind sie Bestandteil der Projektfinanzierung.

Die ehrenamtliche Tätigkeit hat zu ruhen, wenn kein erweitertes Führungszeugnis fristgerecht beigebracht wird.

Abweichungen hiervon sind in der diesbezüglichen Handreichung des AKD (Anlage 4) geregelt.

Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist ab dem 14. Lebensjahr notwendig und wird alle fünf Jahre durch die KBA neu eingefordert.

Einer wiederholten Aufforderung geht eine erneute Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit der*dem für das Projekt/den Bereich zuständigen beruflichen Mitarbeitenden voraus.

5.1.2.3 andere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Analog zu den Vorgaben bezüglich der Ehrenamtlichen im Kinder- und Jugendbereich wird im Einzelfall bzw. für bestimmte Tätigkeiten geprüft, ob die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit zu einem besonderen Vertrauensverhältnis führen und/oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder entstehen kann. In diesem Fall ist ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Insbesondere die Tätigkeiten nach §5(2) i.V.m. §5(1)3 c/d/e Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

5.1.2.4 Honorarkräfte

Wenn für Kinder- und Jugendprojekte zeitweilig Honorarkräfte von außen engagiert werden, haben diese vor Projektbeginn bei dem*der zuständigen Kreisbeauftragte*n ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex (siehe 2.) wird im Zusammenhang mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verbindlich und ist fester Bestandteil aller Dienstbeschreibungen bzw. Beauftragungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) muss zusätzlich von Honorarkräften vor Projekt- bzw. Dienstbeginn unterschrieben werden.

Bei beruflich Mitarbeitenden gehören sie zur Personalakte/Dienstbeschreibung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schutzkonzeptes für den KK Wittstock-Ruppin bereits eingestellte beruflich Mitarbeitende müssen mindestens die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

Die Selbstverpflichtungserklärungen der Ehrenamtlichen und Honorarkräfte verbleiben bei den jeweils zuständigen Kreisbeauftragten. Die Selbstverpflichtungserklärungen anderer Ehrenamtlicher verbleiben bei den zuständigen Pfarrpersonen bzw. bei den für die Beauftragung verantwortliche Ansprechperson.

Sollte bis zum Beginn eines Projektes ein Erweitertes Führungszeugnis kurzfristig nicht vorgelegt werden können, muss auf jedem Fall die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden.

6. Schulung

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden in Schulungen mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ vertraut gemacht. Sie sollen sensibilisiert werden, sexualisierte Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen) zu erkennen und mit Vorfällen angemessen umzugehen. Nach den Schulungen kennen sie die vereinbarten Verfahrensabläufe und sind mit dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin vertraut.

Alle beruflich und ehrenamtlich Beschäftigten im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin sind zu den Schulungen laut Schulungsplan (Anlage 6) verpflichtet.

Die Schulungen richten sich nach dem Schulungsmaterial der EKD „hinschauen-helfen-handeln“ und werden von der Regionalakademie organisiert und durchgeführt. Sie bescheinigt auch die Teilnahme.

Der*die Superintendent*in und die Ansprechperson für die Prävention vor sexualisierter Gewalt sorgen dafür, dass das Thema regelmäßig in den Konventen platziert wird, weisen auf Schulungen hin und dokumentieren die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden.

Der*die Superintendent*in stellt sicher, dass immer mindestens ein*eine Mitarbeiter*in der Regionalakademie die Multiplikator*innenschulung „hinschauen –helfen-handeln“ besucht hat und mit der dort erworbenen Kompetenz in der Lage ist, die Schulungen durchzuführen.

7. Standards für den KK Wittstock-Ruppin

7.1 Arbeit mit Eltern, Sorgeberechtigten und Vormündern

Die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten oder Vormünder von Kindern, Konfirmand*innen, minderjährigen Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen werden am Anfang eines jeden Schuljahres in geeigneter Weise über das Schutzkonzept informiert. Die dienstlichen Adressen und Telefonnummern der Ansprechpersonen in der EKBO und im Kirchenkreis werden allen bekannt gegeben.

7.2 Fahrten, Freizeiten, Rüstzeiten

Fahrten, Freizeiten und Rüstzeiten für alle Zielgruppen werden grundsätzlich von mindestens zwei Erwachsenen unterschiedlichen Geschlechts geleitet.

Teamer*innen und Ehrenamtliche werden vor jedem Projekt durch die Regionalakademie speziell geschult (Verhaltenskodex, Verhalten bei Vermutung). Die Regionalakademie bietet zwei- bis dreimal im Jahr entsprechende Schulungen an.

Während der Fahrt gibt es regelmäßige Teambesprechungen, bei denen auch grenzverletzendes Verhalten thematisiert wird.

Die Unterbringung der Teilnehmenden erfolgt geschlechtergetrennt.

Die Leitung hat ebenso geschlechtergetrennt (Ausnahme: Eheleute und Erwachsene in Partnerschaft) eigene Schlafräume.

Bei gemeinsamen Übernachtungen mit Minderjährigen in der Kirche, in einem Gemeinderaum oder z.B. in einem Klassenraum beim Kirchentag wird eine schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur gemeinsamen Unterbringung benötigt. Die Dokumente sind mit den Projektunterlagen aufzubewahren. Waschräume sind geschlechtergetrennt oder/und werden geschlechtergetrennt genutzt (z.B. Wasch- oder Duschzeiten).

Für diversgeschlechtliche Teilnehmende gibt es einen sensiblen Umgang und es wird mit diesen und ggf. ihren Eltern nach einer guten Lösung für Schlafen, Toilette, Aufsichts-/Ansprechperson und Waschaum gesucht.

Bei Gemeinschaftswaschräumen wird in der Gruppe darauf hingewiesen und miteinander besprochen, dass Teilnehmende sie auf Wunsch allein nutzen können. Dafür können Zeiten verabredet werden. Erwachsene benutzen die Waschräume nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Wo möglich kann bei Bedarf und nach Beratung in der Gruppe die Trennung der Toiletten in Steh- und Sitztoilette erfolgen.

7.3 Einzelunterricht/Vieraugengespräche

Einzelunterricht und Vieraugengespräche finden grundsätzlich in offenen Räumen statt (Kirchentüren bleiben während des Unterrichtes unverschlossen!). Vieraugengespräche können ggf. auch im Freien geführt werden.

Es wird eine (weitere) berufliche Person darüber informiert, dass ein Gespräch/ein Einzelunterricht stattfindet oder stattgefunden hat. Auch Ort und Zeit werden dieser Person bekanntgegeben. Der Gesprächsinhalt bleibt vertraulich.

Die Gesprächspartner*innen bzw. Schüler*innen werden von dieser Information in Kenntnis gesetzt.

Wenn von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen) im Gespräch berichtet wird, greift der allgemeine Interventionsplan. Sollte in einem seelsorglichen Gespräch sexualisierte Gewalt zur Sprache kommen, wird ein weiteres Gespräch empfohlen, dessen Inhalt nicht dem Seelsorgegeheimnis unterliegt. (Anlage 7)

7.4 Vernetzung im Kirchenkreis

Im Rahmen des Beitritts zum Präventionskonzept des Kirchenkreises bestimmt jede Gemeinde *ein Mitglied des Gemeindekirchenrates* zum*zur Beauftragten, der*die bezüglich der Präventionskultur und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt geschult wird.

Diese Person ist für die Gemeinde ansprechbar. Bei einer Vermutung zieht sie immer sofort den*die Präventionsbeauftragte*n des Kirchenkreises hinzu, der*die dann die Leitung des Verfahrens übernimmt. Das benannte Mitglied des GKR ist in der Lage, den allgemeinen Kriseninterventionsplan anzuwenden und eine Vermutung hinreichend zu dokumentieren.

7.5 Vermietung von Räumen an Dritte/Kooperationen

Kooperationspartner*innen werden schon bei der Planung eines gemeinsamen Projektes auf unser Schutzkonzept und unsere Standards hingewiesen und mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. In Vereinbarungen oder Verträgen muss eine Klausel mit dem Verweis auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin und den Verhaltenskodex eingebaut werden. Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex muss dokumentiert werden.

8. Intervention

Damit eine Krisenintervention reibungslos und effektiv gelingt, sind Abläufe und Ansprechpersonen im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin im Vorfeld festgelegt.

Das Vorgehen bei vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen) ist im allgemeinen Interventionsplan (Anlage 7) geregelt. Er soll ein einheitliches transparentes Vorgehen sichern und die Opfer schützen.

Der allgemeine Interventionsplan ist allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden bekannt zu machen und in jeder Gemeinde/Ortskirche und in jedem Arbeitsbereich für alle zugänglich

zu hinterlegen. Für die Dokumentation einer Vermutung steht ein Formblatt (Anlage 8) zur Verfügung.

8.1 Plausibilitätsprüfung (= gemeinsame Risikobewertung) fällt positiv aus

Für den Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung (eine Vermutung verdichtet sich) gelten im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die entsprechenden Interventionspläne der EKBO (Anlage 10):

- Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff
- Notfallplan bei Vermutung eines strafrechtlich relevanten Falls von sexualisierter Gewalt.
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt
- Handlungsplan Mitteilung an das Jugendamt (§8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) – wird noch erarbeitet

Die Interventionspläne der EKBO sind dem*der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises und dem*der Superintendent*in bekannt und stehen zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass jede Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten und Übergriffigkeit ernst genommen wird. Wichtig ist, nicht wegzuschauen! Jede Vermutung ist der Ansprechperson des Kirchenkreises zu melden. Auf keinen Fall darf der*die mögliche Täter*in auf die Vermutung angesprochen werden.

Mit der Ansprechperson wird dann gemeinsam entschieden, welche weiteren Schritte laut allgemeinem Interventionsplan unternommen werden. In den meisten Fällen wird eine entsprechende Fachperson/ im Bereich Kinder und Jugend eine Insofern Erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen.

8.1.1 ISEF

Um eine unabhängige und fachlich korrekte Krisenintervention und Aufarbeitung eines Vorfalls zu garantieren, vereinbart der Kirchenkreis Wittstock-Ruppin mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISEF) im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine dauerhafte Kooperation (siehe Anlage 11 Adressliste).

8.1.2 Interventionsteam

Kann durch die Plausibilitätsprüfung (gemeinsame Risikobewertung) eine Vermutung auf sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich nicht ausgeschlossen werden oder liegen begründete Hinweise auf Übergriffe oder sexualisierte Gewalt vor, beruft die Ansprechperson ein Interventionsteam ein, dem der*die Superintendent*in, die ISEF, ein*e MAV-Vertreter*in, die Ansprechperson und ggf. der*die GKR-Vorsitzende angehören.

Das Interventionsteam hält unter der Leitung der Ansprechperson das weitere Verfahren in der Hand.

Das Interventionsteam hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Vorgehen in Bezug auf das Opfer, den betroffenen Arbeitsbereich, die*den vermutete Täter*in
- Meldung bei der Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche (§7 des EKBO-Gesetzes). Bei Vermutung eines strafrechtlich relevanten Falles muss die Beauftragte der EKBO unverzüglich einbezogen werden!

- ggf. Einbeziehung des Jugendamtes
- ggf. externe Beratung veranlassen
- ggf. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden
- Verabredungen zur Kommunikation nach innen und außen
- Dokumentation aller Verabredungen

9. Aufarbeitung

Ist ein Fall abgeschlossen, sorgt der*die Superintendent*in in Zusammenarbeit mit der Ansprechperson für eine angemessene Aufarbeitung im Kirchenkreis und in den Gemeinden.

Ziel ist die Erneuerung verloren gegangenen Vertrauens. Sollte eine Person fälschlicherweise in Verdacht geraten sein, wird die vollständige Rehabilitation angestrebt. Das ist in der Regel ein langer, mühsamer und zugleich heilsamer Prozess und deshalb unverzichtbar.

Er kann nur mit entsprechender fachlicher Begleitung gelingen. Der Kirchenkreis stellt bei Bedarf entsprechende Mittel zur Verfügung.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept mit allen Anlagen ist auf der Website des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin und auf den Seiten der beigetretenen Gemeinden so veröffentlicht, dass es sofort zu finden ist.

Auskunft über ein laufendes Verfahren an die Öffentlichkeit (Medien,...) erfolgt ausschließlich durch den*die Superintendent*in nach Absprache im Kriseninterventionsteam.

11. Inkrafttreten und Überarbeitung

Das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt für den Kirchenkreis Wittstock-Ruppin tritt am 21. Mai 2022 durch Beschluss der Kreissynode in Kraft.

Eine Überarbeitung ist immer dann notwendig, wenn sich Vorgaben und Empfehlungen der EKBO ändern, sich eine Veränderung bei der Risikoanalyse ergeben hat oder spätestens nach 2 Jahren.

Verantwortlich für die Überarbeitung ist die*der Superintendent*in in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Ansprechperson.

Anlagen:

1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
2. Verhaltenskodex
 - 2.1 Verhaltenskodex – Plakat 1
 - 2.2 Verhaltenskodex – Plakat 2
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Handreichung AKD Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
 - 4.1 Anschreiben Arbeitgeber für EFZ
 - 4.2 Anschreiben EFZ Ehrenamtliche
 - 4.3 Formblatt Einwohnermeldeamt EFZ Ehrenamtliche
 - 4.4 Antrag Gebührenbefreiung EFZ Ehrenamtliche
 - 4.5 Mitteilung Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - 4.6 Wiederholte Aufforderung EFZ Ehrenamtliche
 - 4.7 Dokumentation Einsichtnahme
 - 4.8 Prüfbogen EFZ
5. Formblatt Risikoanalyse
6. Schulungsplan
7. Allgemeiner Kriseninterventionsplan
8. Formblatt Dokumentation Beobachtung...
9. Interventionsplan nach Plausibilitätsprüfung - Kurzform
10. Interventionspläne EKBO und Erläuterungen
11. Adressliste